

Aktenzeichen:
6 C 104/18



Amtsgericht Karlsruhe

Eingegangen

14. März 2018

Rechtsanwälte
G Kuhn & Kollegen

Im Namen des Volkes

Teil-Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Jörg Rupp, Albert-Schweitzer-Straße 17, 76316 Malsch, Gz.: NH2017
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gerhard Kuhn & Kollegen**, Amalienstraße 31, 76133 Karlsruhe, Gz.: lo
944/17H15

gegen

NH Baden GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Peter Engelmann, Waldstraße 24-28,
76133 Karlsruhe
- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Karlsruhe durch den Richter am Amtsgericht (weiterer aufsichtsführender Richter) Schölch am 09.03.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.730,00 Euro nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus 1.560,00 Euro ab 11.12.2017 sowie aus weiteren 1.170,00 Euro ab 11.12.2017 zu bezahlen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 2.940,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Karlsruhe
Schlossplatz 23
76131 Karlsruhe

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Karlsruhe
Schlossplatz 23

76131 Karlsruhe

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schölch

Richter am Amtsgericht (weiterer aufsichtsführender Richter)

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Gall, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Karlsruhe, 12.03.2018



Gall
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Karlsruhe

Karlsruhe, 09.03.2018

6 C 104/18

Eingegangen

14. März 2018

Rechtsanwälte
G. Kuhn & Kollegen

Verfügung

In Sachen

Rupp, J. ./ NH Baden GmbH
wg. Forderung

Hinweis: Es konnte nur ein Teil-Versäumnisurteil ergehen. Die Klage enthält einen Berechnungsfehler: Für Monate November 2017 werden nur 1.170 € laut Anlage A3 geltend gemacht. Der Betrag von 1.380 € für November 2017 laut Klagantrag ist unerklärlich. Die Klage möge zurückgenommen werden, soweit die Klagforderung über den zuerkannten Betrag hinausgeht, oder es möge zum Restbetrag ergänzend vorgetragen werden.

Frist: 2 Wochen

F: 28.3.
Vf: 26.3. maßb.

Schölch

Richter am Amtsgericht (weiterer aufsichtsführender Richter)

Beglaubigt
Karlsruhe, 12.03.2018



Gall

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Karlsruhe
Lammstraße 1-5

76133 Karlsruhe

GERHARD KUHN †
ANDREAS VON HORNUNG
MICHAEL STIHLER
EDGAR HACKSTEIN
MARCUS ABLER
FACHANWALT FÜR SOZIALRECHT
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT
KATRIN GUDER

21.03.2018
D14/558-18

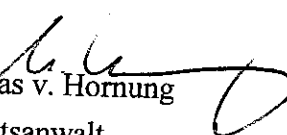
6 C 104/18

bi 944/17H15
(Bitte stets angeben)

In Sachen

Rupp, J. ./ NH Baden GmbH
wg. Forderung

bitten wir zunächst um Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Teil-Versäumnisurteils vom 09.03.2018. Im Hinblick auf die gerichtliche Verfügung gleichen Datums wird für den Kläger bezüglich seiner Rechnung nh30112017 (vorgelegt als Anlage K 3) ergänzend wie folgt ausgeführt: Mit dieser Rechnung hat der Kläger außer den von ihnen geleisteten Beratungsstunden auch vereinbarungsgemäß als Provision einen Einmalbetrag in Höhe von € 75,00 laut dem vertraglich vereinbarten Bonusplan sowie eine weitere Provision in Höhe von € 135,00, insgesamt mithin € 200,00 berechnet.


Andreas v. Hornung

- Rechtsanwalt -

KANZLEI:
AMALIENSTRASSE 31
D-76133 KARLSRUHE

Ust.-Nr.:
DE 143 615 284

KANZLEIZEITEN:
MO-FR 8.00 - 13.00 UHR
MO-DO 14.00 - 17.00 UHR

KOMMUNIKATION:

FON 07 21 / 9 13 71-0
FAX 07 21 / 9 13 71-30

e-mail: info@rechtsanwaelte-kuhn.de
Internet: www.rechtsanwaelte-kuhn.de

KOOPERATIONEN:
RA ABLER AUCH VERTRAUENSANWALT
DES MEDIZINRECHT-BERATUNGSNETZES

KONTEN:

COMMERZBANK KARLSRUHE
KTO. 5 816 46400 (BLZ 660 800 52)
IBAN: DE82 6608 0052 0581 6464 00
BIC: DRESDEFF660

POSTBANK KARLSRUHE
KTO.: 148600-758 (BLZ 660 100 75)
IBAN: DE08 6601 0075 0148 6007 58
BIC: PBNKDEFF